

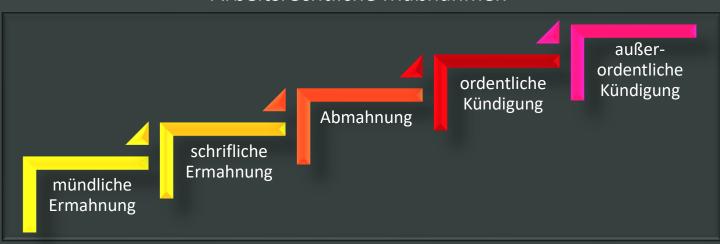
Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen

Arbeit- und Dienstgeber sind verpflichtet,

- einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt nachzugehen,
- den Schutz betroffener Personen sicherzustellen und
- die Verantwortung gegenüber beschuldigten Personen zu wahren.

Aus der Außenperspektive wägt das Interventionsteam ab, wie den jeweiligen Verpflichtungen zu entsprechen ist. Es legt eine Empfehlung vor, ob Maßnahmen bezogen auf das Beschäftigungsverhältnis einzuleiten sind. Über deren Umsetzung entscheidet der Arbeit- bzw. Dienstgeber.

Arbeitsrechtliche Maßnahmen



Disziplinarrechtliche Maßnahmen

